

Misttrade-Regelung mit Morgan Stanley Europe SE

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss (i) aufgrund eines Fehlers im technischen System von Morgan Stanley oder der ING oder (ii) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses, eines Preisparameters oder einer Preisindikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich und offenkundig von dem marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10% beträgt oder eine Abweichung von mehr als 2,00 EUR vorliegt.
4. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 5% beträgt.

(a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 5 von der meldenden Partei zu erbringen.

(b) Ist nach dem Vorstehenden kein Referenzpreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

5. Die Tatsache eines Misttrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Misttrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die

Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr deutscher Zeit geschlossen worden, verlängert sich die Frist auf 11.00 Uhr deutscher Zeit des Folgetages.

6. Falls der Schaden bei der, die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis) beträgt, so kann die, die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr deutscher Zeit des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat. Außerdem halbieren sich die unter 3. festgelegten Mindestschwellen in diesem Falle. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Geschäfte bewusst aufgeteilt wurden, um Schwellen zu unterlaufen, ist die Gesamtheit der aufgeteilten Geschäfte bei der Bestimmung der Schwellenverletzung heranzuziehen.
7. (a) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

(b) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des Referenzpreises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt. Die Bestimmung des marktgerechten Preises obliegt dem jeweiligen Calculation Agent der entsprechenden Wertpapiere unter Anwendung von allgemein anerkannten und marktüblichen Berechnungsmethoden.
8. Die Gegenpartei ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Erläuterungen bezüglich des Fehlers zu verlangen; eine Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe des für die Preisberechnung verwendeten Modells oder von Teilen hiervon besteht jedoch nicht. Das Verlangen ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Bankarbeitstages nach Zugang des Mistrade-Antrags, schriftlich (auch per E-Mail) durch die Gegenpartei mitzuteilen.
9. Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger ist als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom Referenzpreis).
10. Die Partei, die der jeweils anderen Partei einen Mistrade meldet, hat der jeweils anderen Partei innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150 pro Mistradeantrag und pro Basiswert unabhängig von der Zahl der gemeldeten Produkte zu entrichten.
11. Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen ING und Morgan Stanley in das computergestützte Handelssystem.

12. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.
13. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
14. Die Punkte (1) bis (11) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft, das über CATS angeboten wird, telefonisch abgeschlossen wird.
15. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.